

Beschluss des Landrates vom 08.02.2018

Nr. 1900

69. Fairnessinitiative 2018/209; Protokoll: ps

Regierungsrat **Anton Lauber** (CVP) erläutert, dass es die Fairnessinitiative gebe, welche auf einer Gemeindeinitiative basiere. Die Fragen von Jacqueline Wunderer sollen heute beantwortet werden, damit keine rechtlichen Unsicherheiten für die bevorstehende Abstimmung bestehen. Es gibt eine bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche es den Gemeinden erlaubt, sich bei besonderer Betroffenheit zu engagieren. Sie dürfen Flugblätter, Broschüren, Zeitungsinserte und Plakate einsetzen. Die Gemeinden sind öffentlich finanziert und vertreten alle Einwohnerinnen und Einwohner, weshalb ein höherer Grad an Objektivität und Sachlichkeit gewahrt werden muss. Gleichzeitig gibt es die allgemeine Regel, dass kein unverhältnismässiger finanzieller Einsatz geleistet werden darf und sich die Ausgabe auf einen Gemeindeversammlungsbeschluss stützt. Die Frage der besonderen Betroffenheit ist im Zusammenhang mit der Fairness-Initiative nicht so einfach zu beantworten. Die Entscheide betreffen kantonale Abstimmungen, von denen eine einzelne Gemeinde speziell betroffen ist und nicht eine Gemeindeinitiative. Es besteht somit keine richtige Bundesgerichtspraxis, die zur Thematik zitiert werden kann, was Gemeinden dürfen, wenn sie selber eine Gemeindeinitiative lanciert haben. Zu den vorliegenden Ausführungen ist ein gewisser somit rechtlicher Vorbehalt anzubringen.

Zu Frage 1: Gemäss Rechtsprechung braucht es eine ausserordentliche Betroffenheit. Die spezielle Situation besteht hier darin, dass eine Gemeindeinitiative auf einen Einwohner- oder Gemeinderatsbeschluss zurückzuführen sein muss. Darin ist eine starke Legitimation durch die Bevölkerung zu sehen. Eine Gemeinde hat ein Interesse daran, Erfolg zu haben. Grundsätzlich ist die Frage zu bejahen, auch für Gemeindeinitiativen, mit der Schranke, dass die Gemeinde einer höheren Objektivität verpflichtet ist.

Zu Frage 2: Dies wird als grundsätzlich zulässig erachtet, wenn an einer Gemeindeversammlung oder durch einen Einwohnerrat beschlossen wurde, dass sich die Gemeinde entsprechend engagiert. Am besten sollte gleichzeitig mit dem Beschluss zur Initiative ein Kredit bewilligt werden. Ein Nachtragskredit ist eine rechtmässige Ausgabengrundlage. Es kommt auf die innerkommunalen Reglemente an. Die Gemeinden verfügen über Finanzkompetenzen. Deshalb erscheint es gefährlich, eine generelle Aussage zu machen. Es stellt sich die Frage, wie die Regelungen in den einzelnen Gemeinden aussehen.

Zu Frage 3: Der Kanton ist grundsätzlich nicht dazu gezwungen, aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Er tut dies erst dann, wenn Vorschriften verletzt worden sind. Hier liegt kein offensichtlicher Grund vor, dass es unrechtmässig abläuft.

Zu Frage 4: Sind die Voraussetzungen für einen Abstimmungskampf erfüllt, dürfen sich die Gemeinden beteiligen. Erfolgt eine Anzeige gemäss Gemeindegesetz an die Regierung, würde die zuständige Direktion bei der Gemeinde nach der gesetzlichen Grundlage fragen. Wäre die Antwort nicht befriedigend, müsste von der Gemeinde verlangt werden, einen Nachtragskredit einzuholen.

Zu Frage 5: Der Kanton prüft das Zustandekommen der Gemeindeinitiative. Fünf Gemeinden müssen eine solche Initiative eingereicht haben. Die Frage ist, ob der entsprechende Beschluss einer Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats vorliegt, die als Initiativgemeinde auftritt. Im

vorliegenden Fall sind nur Gemeinden beteiligt, die die Initiative wirklich mitgetragen haben und keine, die nicht mitgemacht haben. Entsprechend müssen letztere auch nicht mitfinanzieren.

Zu Frage 6: Die besondere Betroffenheit relativiert sich, wenn alle Gemeinden betroffen sind. Eine abschliessende juristische Antwort kann der Votant nicht geben. Es gibt keine Antwort darauf, was gilt, wenn eine Gemeindeinitiative gemeinsam vertreten wird. Der Votant geht davon aus, dass das Recht besteht, sich zu engagieren, und daraus die Betroffenheit abgeleitet werden kann. Es könnten auch fünf Gemeinden mit der Initiative durchdringen, und 86 könnten davon profitieren.

Zu Frage 7: Grundsätzlich ja.

Jacqueline Wunderer (SVP) bedankt sich für die Beantwortung der Fragen. Es hat sich einiges geklärt. Sie hat keine zusätzlichen Fragen.

://: Die Interpellation 2018/209 ist erledigt.
